

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Weltliches Recht S. 296.

Jaromír K i n c l, *Otroci ve frankých právních pramenech 6.—8. století* [mit Zus.: Die Sklaven in den fränkischen Rechtsquellen des 6.—8. Jahrhunderts], Praha 1973 (erschienen 1974), Universita Karlova, 299 S. — Es ist nur zu bedauern, daß ein so wichtiges Thema der gesamten frühma. Geschichte Westeuropas nicht in einer weiter verbreiteten Sprache zugänglich gemacht wurde, denn die deutsche Zusammenfassung kann nicht ausreichen, ganz abgesehen davon, daß die dortige Zitierweise des Haupttextes irreführend wirkt (so bedeutet z. B. „zweites Kapitel der zweiten Abteilung“ den § 2 des zweiten Kapitels des ersten Teiles usw.). Es muß betont werden, daß es sich um eine rechtshistorische Darstellung handelt, die sich bewußt auf die Fragestellung des Fachs beschränkt (S. 16), obwohl zwangsläufig auch aus anderen Bereichen der Geschichte manches Wichtige berührt wird. Damit erklärt sich wohl z. T. das Fehlen einschlägiger Werke, namentlich aus dem Bereich der Diplomatik und Wirtschaftsgeschichte, obwohl sie für die Fragestellung des Vf. nicht ohne Belang sind (z. B. Tessier, Debus, oder die Ausführungen bzw. Literaturhinweise K. Bosls im Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 1 S. 154 ff.; bei Zitaten von Gaudemet sollte nicht Gaudement geschrieben werden). Das Buch gliedert sich in zwei Teile nach den Arten des Quellenmaterials. Im ersten werden die normativen Quellen (*leges*, *capitularia*, Synodalbeschlüsse und Formeln), im zweiten die Urkunden erforscht. Beide Quellengattungen werden völlig getrennt untersucht. Während im ersten Teil eine systematische Darstellung der Sklaverei und ihres Ursprungs geboten wird, gliedert sich der zweite nach der urkundlichen Überlieferung, wobei das Hauptaugenmerk den ostfränkischen Urkundensammlungen der großen Klöster gilt. Aus historischer Sicht scheint das nicht die beste Lösung zu sein, da sich dabei manches mehrmals wiederholen muß; der Vf. ist sich dessen bewußt, doch wollte er Sonderentwicklungen in kleineren Regionen sichtbar machen. Trotz des klar begrenzten rechtshistorisch-systematischen Blickfeldes des Vf. werden die drei bearbeiteten Jahrhunderte als Prozeß gesehen, verschiedene Gruppen der Sklaven genau betrachtet und voneinander abgegrenzt und die allmähliche Vereinheitlichung ihres Status untersucht. Nicht wenig wichtig sind auch die Beobachtungen über die Begrenztheit und Bedingtheit unserer Forschungsmöglichkeiten in diesem Themenbereich überhaupt.

Ivan Hlaváček

Chr. de Craecker-Dussart, *L'évolution du sauf-conduit dans les principautés de la Basse Lotharingie, du VIII^e au XIV^e siècle, Le moyen âge 80* (1974) S. 185—243, weist nach, daß das Wort *conductus* im Sinne von „sicheres Geleit“ erst im Laufe des 12. Jh. in Gebrauch kommt. Der Schutz der Reisenden und Kaufleute, in karolingischer Zeit häufig als königliche Aufgabe erwähnt, geriet mit dem Verfall der königlichen Gewalt in die Hand der Herzöge und Grafen; für Niederlothringen erhielten die Herzöge von Brabant 1106 das Geleitrecht; aber auch die Grafen von Hennegau, Namur und Luxemburg, sowie die Herzöge von Limburg und der Bischof von Lüttich übten in ihrem Gebiet den *conductus* aus eigenem Recht aus. Da mit diesem Recht — besonders im 13. und 14. Jh. — große Geldeinnahmen verbunden waren, ist das Streben nach ihm verständlich.

W. H.

D. C. Skemer, *The Myth of Petty Kingship and a New Periodization of Feudalism*, *Revue belge de philologie et d'histoire* 51 (1973) S. 249—270. — Der Vf. versucht die These zu begründen, daß bestimmte Lehen in England wie